
**Satzung
über den Wirtschaftsbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Wirtschaftsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten mit Bedeutung für die örtliche Wirtschaft, insbesondere Standortfragen, Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der An- und Umsiedlung von Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, der gewerberelevanten Flächenplanung und bei für die örtliche Wirtschaft bedeutsamen Fragen des Straßenverkehrs zu beraten.
- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich einzureichen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Wirtschaftsbeirat mitzuteilen.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (6) Das den Vorsitz des Beirats ausübende Mitglied des Wirtschaftsbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Wirtschaftsbeirats vorzutragen.
- (7) Der Wirtschaftsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2**Zusammensetzung, Berufung, Abberufung**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck ihren Hauptwohnsitz haben und das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

§3**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Wirtschaftsbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Planungs- und Bauausschuss. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 der Gemeindeordnung (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern) in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) Tod.Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Wirtschaftsbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied nach Reihung.
- (2) Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Wirtschaftsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Wirtschaftsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (3) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

§ 4**Geschäftsgang**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

-
- (2) Das den Vorsitz ausübende Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Wirtschaftsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Wirtschaftsbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung des Wirtschaftsbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das der/dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zuzuleiten ist.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- - Euro pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Wirtschaftsbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

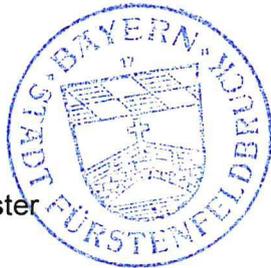
**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 25.11.2020



Erich Raff
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020:
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im
Rathaus in der Zeit vom 09.12.2020 bis 23.12.2020.